

MARKT BAD BOCKLET

besonders lebenswert



Mitteilung Eigentümerwechsel zur Berechnung der Wasser- und/oder Abwassergebühr

Wechselt ein an die Wasserver- und/oder Abwasserentsorgung angeschlossenes Grundstück den Eigentümer (z. B. durch Verkauf, Schenkung, Erbe oder Versteigerung), müssen die Wasserverbrauchs- und/oder Abwassergebühren - genauso wie die Grundsteuer - auf den neuen Eigentümer des Grundstücks umgeschrieben werden. Eine Abrechnung mit Mietern, Nießbrauchern oder ähnlichem ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Bitte beachten Sie: Die Rechtsbeziehung zwischen Grundstückseigentümer und dem Markt Bad Bocklet entsteht kraft Satzung und nicht durch gegenseitigen Vertrag, d.h. die Abgrenzung zwischen altem und neuem Eigentümer ist hier unmittelbar von der Eintragung im Grundbuch abhängig. (Die Auflassungsvormerkung im Grundbuch ist noch keine Änderung des Eigentums.) Für die Änderung des Gebührenschuldners bei den Wasserverbrauchs- und/oder Abwassergebühren ist grundsätzlich das Datum des tatsächlichen und im Grundbuch dokumentierten Eigentümerwechsels maßgeblich. Auch dann, wenn im Kaufvertrag etwas anderes vereinbart wurde.

Der Markt Bad Bocklet akzeptiert Änderungen des Gebührenschuldners vor dem Datum der Eintragung im Grundbuch (in der Regel das Datum der Hausübergabe), wenn sowohl der alte Eigentümer als auch der neue Eigentümer diesem Wechsel zustimmen. Der bisherige Eigentümer haftet aber bis zur Grundbuchumschreibung für die Gebührenschuld. Der Eigentümerwechsel ist mittels geeigneter Dokumente (z. B. notarieller Vertrag) nachzuweisen.

Es obliegt Verkäufer und Käufer gleichermaßen, den Markt Bad Bocklet über die Änderung des Gebührenschuldners zu informieren. Die Änderung kann nur bearbeitet werden, wenn der Zählerstand aller vorhandenen Hauswasserzähler und eventuell gemeldeter Zwischenzähler zum Tag der Grundbuchumschreibung bzw. Übergabe angegeben wird inklusive der Unterschrift beider Parteien. Wird vor der Eintragung im Grundbuch bzw. im Jahr der Grundbuchänderung kein Wechsel mitgeteilt, erfolgt die Umstellung auf den neuen Eigentümer von Amts wegen mit Beginn des Jahres, das der entsprechenden Änderung im Grundbuch folgt.

Verbrauchsstelle / Objektlage:

Straße und Hausnummer		Ortsteil	PLZ / Ort
			97708 Bad Bocklet
Bisheriger Eigentümer:	⇒ FAD:	Neuer Eigentümer:	⇒ FAD:
Name		Name	
Straße und Hausnummer		Straße und Hausnummer	
PLZ / Ort		PLZ / Ort	
Telefonnummer (für Rückfragen)		Telefonnummer (für Rückfragen)	
Tag der Übergabe bzw. Abrechnungszeitpunkt:		Anzahl der künftig in o. g. Objekt lebenden Personen:	

Zählerart (z. B. Hauswasserzähler, Gartenwasserzähler)	Zählernummer	Zählerstand (ohne Nachkommastellen)	Tag der Ablesung
		m ²	____.____.____
		m ²	____.____.____
		m ²	____.____.____

Bis zum Tag der Ablesung trägt der bisherige Eigentümer die Grund- sowie die angefallenen Schmutzwasser- und/oder Niederschlagswassergebühren. Die obenstehenden Erläuterungen haben wir zur Kenntnis genommen.
Die Mitteilung ist von beiden Parteien (alter und neuer Eigentümer) zu unterschreiben!

Datum, Unterschrift bisheriger Eigentümer	Datum, Unterschrift neuer Eigentümer
---	--------------------------------------

Zurück an:

MARKT BAD BOCKLET

Sgb. II/4 – Verbrauchsgebühren
Kleinfeldlein 14
97708 Bad Bocklet

gerne auch per E-Mail:

⇒ anni.koch@badbocklet.de